

PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

Notare · Fachanwälte

Hannover · Burgwedel

PROF. VERSTEYL RAE. · ELLERNSTR. 42 · 30175 HANNOVER

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herrn Jörn Langhoff
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

per E-Mail:
J.Langhoff@sgsa.info

Unser Zeichen
384/26DV10/DV/kd D53/581-26
Sekretariat: Tel. 0511 270487-16

SGSA
Mindestfinanzausstattung

Sehr geehrter Herr Langhoff,

wir haben verabredet, dass wir nach Ihrer Rückkehr aus dem
Osterurlaub uns noch einmal austauschen:

Hier thesenartig meine Meinung:

1.

Der Beschluss des OVG vom 12.12.2023, Az. 4 L 218/23 darf
nicht überbewertet werden.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird zurückgewiesen.
Diese Entscheidung beruht nicht auf der These „das VG hat
Recht“, sondern beruht auf der These, „Zulassungsgründe sind
nicht ausreichend dargelegt worden“. Dies beinhaltet keine inhalt-
liche Festlegung.

KANZLEI HANNOVER

Dr. J. Christian von Waldthausen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Niclas Schulz-Koffka · Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Erich-Erdmann Deter (bis 2021)

Eckhard David

Gudrun Schulz-Koffka

Tobias Ebert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Uwe Bee

Ellernstraße 42 · 30175 Hannover
Tel.: 0511 270487-0, Fax: -55
kanzlei-hannover@versteyl.de
www.versteyl.de

KANZLEI BURGWEDEL

Thomas Weißenborn · Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Holger Jacobj
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lars Heinsohn · Notar
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

Petra Becke · Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Martin Fastabend

Dr. Gerhard Molkenbur

Kokenhorststraße 19 · 30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9895-0, Fax: -55
kanzlei-burgwedel@versteyl.de
www.versteyl.de

Hannover, am
14.04.2026

2.

Im Mittelpunkt der Entscheidung des VG Halle steht nicht die „Mindestfinanzausstattung“, sondern die „einseitige und rücksichtslose Bevorzugung der eigenen Kreisinteressen“. Die Herleitung beginnt erst auf Seite 21 des Urteils. Stichwort „Zukunftsfonds“, „Hebesätze“. Erst ab Seite 25 wird die Mindestfinanzausstattung problematisiert. Im konkreten Einzelfall mag das Ergebnis richtig sein, weil eine Vielzahl von Gemeinden defizitär ist und das seit Langem. Allerdings ist die Begründung nicht „rund“. Es bleibt unbeantwortet, ob die Mindestfinanzausstattungskriterien gleichermaßen auch für den Landkreis gelten. Diese Argumentation mag für einen **gemeindlichen** Spitzenverband nicht an oberster Stelle stehen, aber für mich ist das Argument wichtig, denn ich argumentiere möglichst ohne „Systembrüche“. Die Prüfkriterien sind in der Summe Beleg für ein Unterschreiten der Mindestfinanzausstattung, sie sind also Abwägungsbausteine und nicht wie „Krebsmarker“ zu verwenden. Es gibt weitere Kriterien, die mindestens ebenso aussagefähig sind, aber in der erstinstanzlichen Entscheidung unberücksichtigt geblieben sind, wie z.B. der Schuldenstand bei Stadt und Landkreis, oder die Eigenfinanzierungsrate von Investitionen, also inwieweit Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt in der Lage sind, Ausgaben des Finanzhaushaltes zu finanzieren. Hier hätte man eine stichhaltige Argumentationsbasis, z.B. wenn - was häufiger vorkommt - sich der Landkreis eine höhere Eigenfinanzierungsrate gestattet als es den kreisangehörigen Gemeinden überhaupt möglich ist. Das wäre finanzwirtschaftlich solide begründet.

3.

Ich bin nicht der Meinung, dass es sinnvoll ist, die Mindestfinanzausstattung gesetzlich festzulegen. Wenn das gesamte System unterfinanziert ist und das „Mutterkriterium“, also das Vorhandensein einer „freien Spitze“ von 2/3 der Kommunen, einschließlich Landkreise, nicht erreicht wird. Ich empfinde es auch als „Frechheit“, wenn seitens des Landes Mindestfinanzausstattungskriterien festgelegt werden, die letztlich Ergebnis einer strukturellen Unterfinanzierung sind und das Land nicht zur Kenntnis nimmt, dass die Gemeinden als mittelbare Einrichtung der Landesverwaltung mehr Geld benötigen.

4.

Mit der „wenn-dann-Formulierung“ gibt es „Gewinner“ und „Verlierer“. Verlierer sind diejenigen, die über keine freie Spitze verfügen und trotzdem den neuen gesetzlichen Anforderungen für eine Mindestfinanzausstattung nicht entsprechen, z.B. weil sie über einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt verfügen, aber dennoch keine Deckungsmittel für freiwillige Leistungen haben, oder weil sie zwar in der Zukunft überschuldet sind, aber keine „Überschuldungsvergangenheit“ aus den letzten 9 Jahren aufweisen können.

5.

Für eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde sehe ich keine Voraussetzungen:

- a) Art. 28 GG ist nicht Gegenstand der Prüfung des Landesverfassungsgerichtes und das Mindestfinanzausstattungsgebot findet sich nicht im Landesverfassungsrecht. Erst wenn das Bundesverfassungsgericht über die Beschwerden von Kaiserslautern, Mansfeld-Südharz, und Salzlandkreis entschieden hat, haben wir, hoffentlich, Klarheit.

Über die Mindestfinanzausstattung und Erhebung von Kreisumlagen judizieren die Verwaltungsgerichte, das Bundesverwaltungsgericht und die Landesverfassungsgerichte völlig losgelöst voneinander her und jeder kann sich aus dem Strauß von Meinungen das herauspicken, was ihm gerade passt.

- b) Die mehrfach bereits kritisierte Zulässigkeitshürde des Landesverfassungsgerichtes in Sachsen-Anhalt, nämlich der Nachweis einer konkreten Betroffenheit, die sich nicht auf eine Gefahrenlage reduzieren lässt, ist innerhalb der Jahresfrist unüberwindbar.
6. Der Weg der Inzidentkontrolle ist offen und erfolgversprechend.

Mit freundlichen Grüßen



E. David

Rechtsanwalt